

17.11.2009

Durchwahl: 30222 Zimmer: 2120

Innensenator sagt Verlängerung der Übergangsregelung zum § 46 (2) LBhVO zu - Beihilfeberechtige bekommen Rechtssicherheit



Im Rahmen des am 13.11.2009 zwischen Vertretern des dbb berlin und dem Innensenator Dr. Körting geführten beamtenpolitischen Grundsatzgespräches wurde u.a. die Problematik des erhöhten Beihilfebemessungssatzes von 70% bei zwei oder mehr Kindern angesprochen (siehe auch unser Aktuell vom 14.07.2009 und vom 13.10.2009). Für die DSTG hat an diesem Gespräch der Kollege Becker aus unserem Haus teilgenommen.

Es bestand zwischen den Gesprächsteilnehmern Einvernehmen darüber, dass die Beantragung des Familienzuschlages ein sachgerechtes Argument für die Zuordnung des 70%igen Beihilfebemessungssatzes ist. Jedoch ist der dbb berlin der Ansicht, dass es den Beihilfeberechtigten hiervon unbenommen sein sollte, die Zuordnung des erhöhten Beihilfebemessungssatzes abweichend zu regeln.

Der Innensenator sagte eine rechtliche Prüfung dieser Anregung des dbb berlin zu, bat jedoch zugleich um Verständnis dafür, dass die Prüfung einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Damit den Beihilfeberechtigten zwischenzeitlich durch eine eventuell zu schnell vorgenommene Zuordnung keine Nachteile entstehen, sagte der Innensenator auf Vorschlag des dbb berlin eine Verlängerung der Übergangsregelung zum § 46 Absatz 2 LBhVO zu. Das entsprechende Rundschreiben wird noch bis Jahresende erlassen. Damit findet diese Vorschrift nunmehr erstmalig ab dem 01.01.2011 Anwendung, sofern sie nicht zuvor noch geändert wird.

Es ist daher für die Kolleginnen und Kollegen sichergestellt, dass die Zuordnung des 70%igen Beihilfebemessungssatzes zunächst auf dem alten Stand bleiben kann und damit vorerst Rechtssicherheit gewährt ist.

V.i.S.d.P.: Kai-Michael Becker